



# HEIDENAU

# Demoverversion mit Originalinhalt

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Beschränkungen bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

<b>Hersteller</b>	<b>Aprilia</b>	<b>Handelsbezeichnung</b>	<b>RS125</b>
<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>MP</b>	<b>EG/ABE Nr.</b>	

	<b>Felge vorn</b>	<b>Bereifung vorn</b>	<b>Felge hinten</b>	<b>Bereifung hinten</b>
1	3.00 x 17	100/80 -17 M/C 52H TL K63	4.00 x 17	130/70 – 17 M/C 62H TL K64
1	3.00 x 17	100/80 -17 M/C 52H TL K80	4.00 x 17	130/70 – 17 M/C 62H TL K80
1	3.00 x 17	100/80 -17 M/C 52H TL K66*	4.00 x 17	130/70 – 17 M/C 62H TL K66*
2	3.00 x 17	110/70 -17 M/C 54H TL K80	4.00 x 17	140/70 – 17 M/C 66H TL K80
2	3.00 x 17	110/70 -17 M/C 54H TL K66*	4.00 x 17	140/70 – 17 M/C 66H TL K66*
2	3.00 x 17	110/70 -17 M/C 54H TL K80	4.00 x 17	150/60 – 17 M/C 66H TL K80
2	3.00 x 17	110/70 -17 M/C 54H TL K66*	4.00 x 17	150/60 – 17 M/C 66H TL K66*

<b>Auflagen:</b>	- * Auch für die M+S Silica (SiO2) Ausführungen gültig
------------------	--

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.  
 Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 02.06.2016

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co  
 Produktions KG für Gummi und Kunststoffartikel  
 Hauptstraße 44  
 01809 Heidenau

**mopedreifen.de**

Das Original der Bescheinigung ist einzusehen unter [www.heidenau.com](http://www.heidenau.com)

**#Bestellservice**

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

**#Stammkunden**

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.